



Polizei- und Schutzhund-

verein Lübeck-Nord e.V.

Friedhofsallee 150 • 23554 Lübeck • ☎ 0451 / 499 18 30

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Polizei- und Schutzhund-Verein Lübeck-Nord e.V., Sitz Lübeck, Zweigverein im Deutschen Verband für Gebrauchshundevereine e. V. . Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss zur Förderung des Deutschen Polizei- und Schutzhundwesens, sowie der Ausbildung von Wach-, Begleit-, Rettungs-, Polizei- und Schutzhunden und Ausübung des Breitensportes. Er strebt eine enge Zusammenarbeit mit den Behörden, Körperschaften und Unternehmen mit Dienst- und Wachhunden an, ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeits-Verordnung vom 24. Dezember 1953. Darüber hinaus fördert er die sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die Bestrebungen des Tierschutzes und des Deutschen Sportbundes. Der Verein ist dem Deutschen Verband für Gebrauchshundevereine und damit der örtlich zuständigen Landes- und Kreisgruppe angeschlossen, außerdem dem VDH.

§ 3

Aufgaben

Mittel für die Erreichung des Vereinszweckes sind:

- a) Schaffung von Übungsplätzen und Vorhalten von Geräten für die Ausbildung von Hunden.
- b) Anleitung und Überwachung der Ausbildung der Hunde seiner Mitglieder.
- c) Durchführung von Prüfungen für Wach-, Begleit-, Rettungs-, Schutz- und Fährtenhunden.
- d) Allgemeine Werbeveranstaltungen durch Durchführung von Turnieren und sonstige Wettbewerbe mit Hunden.
- e) Betreuung von Jugendgruppen, die sich im Sinne der Vereinsbestrebungen betätigen.
- f) Pflege der sportlichen Haltung und Verbundenheit der Mitglieder untereinander.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Hundebesitzer und Hundeliebhaber werden. Die Aufnahme kann zu jedem Quartal erfolgen. Mitglieder können alle Personen werden, die im Besitz der Bürgerlichen Ehrenrechte sind. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen.



Polizei- und Schutzhund- verein Lübeck-Nord e.V.

Friedhofsallee 150 • 23554 Lübeck • ☎ 0451 / 499 18 30

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Familienmitglieder
- c) jugendliche Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Von den Mitgliedern a) bis c) werden Beiträge erhoben. Verdiente Mitglieder können durch den geschäftsführenden Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die von der Beitragspflicht befreit sind. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung für die Ablehnung kann nicht verlangt werden. Über die Aufnahme ist die nächste Mitgliederversammlung und der Antragsteller durch Aushändigung der Mitgliedskarte zu unterrichten.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind über den Zweigverein mittelbar Mitglieder des Deutschen Verbandes für Gebrauchshundvereine und seiner Gliederung und haben das Recht, die Einrichtung des Zweigvereines sowie des Verbandes und seiner Gliederungen in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Dieses Recht ruht, solange sich das Mitglied mit seinen Beiträgen drei Monate im Rückstand befindet.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Richtlinien des Vereins und des Verbandes zu befolgen und seine Bestrebungen zu unterstützen,
- b) die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.
- c) die Beiträge pünktlich zu entrichten,
- d) das Vereinseigentum zu schonen,
- e) sich den Anordnungen des Ausbildungswartes zu fügen und bei Prüfungen und sonstigen Veranstaltungen den Anordnungen des Prüfungsleiters oder Leistungsrichters Folge zu leisten,



Polizei- und Schutzhund- verein Lübeck-Nord e.V.

Friedhofsallee 150 • 23554 Lübeck • ☎ 0451 / 499 18 30

- f) die politische und konfessionelle Neutralität des Vereins und des Verbandes zu achten,
- g) die seuchenpolizeilichen Vorschriften bei Erkrankung des Hundes zu beachten,
- h) den Belangen des Tierschutzes vorbildlich nachzukommen,
- i) als Hundehalter eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, wenn der Hund auf dem Übungsplatz oder bei Prüfungen geführt werden soll,
- j) sich anteilig am Arbeitsdienst zu beteiligen, wenn sie auf der Platzanlage des Vereins ihren Hund ausbilden oder führen. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden wird jeweils auf der Jahreshauptversammlung bestimmt. Gleichzeitig wird der Preis je Stunde für den nicht geleisteten Arbeitsdienst auf der Jahreshauptversammlung festgelegt.

§ 7

Verlust der Mitgliedschaft

Der Verlust der Mitgliedschaft tritt ein:

- a) durch den Tod des Mitgliedes,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluss eines Kalenderjahres, wenn diese mindestens drei Monate vor diesem Zeitpunkt beim 1. Vorsitzenden oder dem Schriftführer eingegangen ist. Ein Austritt während des Geschäftsjahres entbindet nicht von der Zahlung des laufenden Jahresbeitrages,
- c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann erfolgen:

1. Nichterfüllung der Beitragspflicht, wenn der Beitrag trotz schriftlicher Erinnerung mehr als drei Monate rückständig ist.
2. Verlust der Bürgerlichen Ehrenrechte oder bei Bestrafung wegen eines Verbrechens oder Vergehens wegen unehrenhafter Handlungen.
3. Bei groben Verstößen gegen die Ausbildungs- oder Zuchtregeln oder gegen die Mitgliedspflichten nach §6 dieser Satzung.
4. Bei vereins- oder verbandsschädigendem Verhalten.

Der Ausschluss kann für einen bestimmten Zeitraum oder für dauernd erfolgen. Der Ausschluss erfolgt auf einer Jahreshauptversammlung des Vereins, zu der das Mitglied mindestens 14 Tage vorher durch Einschreibbrief zu laden ist.

Hierbei sind dem Mitglied für den Antrag auf Ausschluss aus dem Verein schriftlich mitzuteilen. Bei der Einladung zu der Jahreshauptversammlung muss den Mitgliedern der Antrag auf Ausschluss in der Tagesordnung mitgeteilt werden. Vor der Beschlussfassung in der Jahreshauptversammlung muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich zu verteidigen. Bei der Abstimmung über den Ausschluss eines Mitgliedes genügt die einfache Mehrheit. Gegen einen beschlossenen Ausschluss aus dem Verein gibt es keine Berufung bei einer übergeordneten Stelle des Verbandes. Der ordentliche Gerichtsweg ist ausgeschlossen. Der Verlust der Mitgliedschaft zieht den Verlust aller Ansprüche an Eigentum und Vermögen des Vereins oder des Verbandes nach sich.



Polizei- und Schutzhund- verein Lübeck-Nord e.V.

Friedhofsallee 150 • 23554 Lübeck • ☎ 0451 / 499 18 30

§ 8

Organe des Vereins

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand

- a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Kassierer

Vorsitzender im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung, die nicht nachgewiesen werden braucht, wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

- b) der Gesamtvorstand besteht aus
 - 1. dem geschäftsführenden Vorstand
 - 2. dem Schriftführer
 - 3. den Ausbildungswarten
 - 4. den Breitensportwarten
 - 5. dem Platzwart
 - 6. dem Gerätewart
 - 7. ein bis zwei Beisitzern

§ 10

Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der 1. Vorsitzende und der Kassierer zu den geraden Jahreszahlen und der 2. Vorsitzende und der Schriftführer zu den ungeraden Jahreszahlen. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht die Wahl durch Stimmzettel beantragt wird. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus, ist auf einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.



Polizei- und Schutzhund- verein Lübeck-Nord e.V.

Friedhofsallee 150 • 23554 Lübeck • ☎ 0451 / 499 18 30

Die Tätigkeit des gesamten Vorstandes ist eine ehrenamtliche. Jedoch werden von den Vorstandsmitgliedern durch ihre Tätigkeit entstandene Auslagen vom Verein ersetzt.

§ 11

Beschlüsse

Der geschäftsführende und der Gesamtvorstand tagen nach Bedarf. Über jede Sitzung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12

Niederschrift

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beide haben je ein Exemplar aufzubewahren und bei der Abgabe des Amtes dem Nachfolger zu übergeben. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erhalten einen Durchschlag.

§ 13

Kassenprüfer

Zur Überwachung der Kassengeschäfte wählt die Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer, von denen Jährlich einer ausscheidet. Eine Wiederwahl ist erst nach zwei weiteren Geschäftsjahren möglich. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse jederzeit zu überprüfen und die Pflicht, am Ende des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, der Jahreshauptversammlung ihren Prüfungsbericht schriftlich vorzulegen und erforderlichenfalls mündlich zu erläutern.

§ 14

Mitgliederversammlung



Polizei- und Schutzhund- verein Lübeck-Nord e.V.

Friedhofsallee 150 • 23554 Lübeck • ☎ 0451 / 499 18 30

Zu Beginn eines jeden Jahres ist vom Vorstand eine Jahreshauptversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Anträge der Mitglieder zur Jahreshauptversammlung sind bis zu einem vom geschäftsführenden Vorstand festzusetzenden Zeitpunkt schriftlich einzureichen. Anträge die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können von der Versammlung nur behandelt werden, wenn die Einhaltung der Frist objektiv nicht möglich war oder die Versammlung den Antrag als dringend zulässt.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung
- b) Jahresbericht der Vorstandsmitglieder
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl eines Kassenprüfers und fällige Neuwahlen des Vorstandes
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages
- g) Verschiedenes

Außerordentliche Jahreshauptversammlungen sind mit gleicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei besonderen Anlässen oder auf Verlangen von einem Fünftel der Vereinsmitglieder einzuberufen.

Mitgliederversammlungen sollen möglichst monatlich stattfinden. Es genügt eine Mitteilung im Versammlungskalender des Mitteilungsblattes oder eine Bekanntgabe am „Schwarzen Brett“, wenn sie sich allmonatlich an bestimmten Tagen wiederholen. Im anderen Falle ist schriftlich mit einer Frist von einer Woche einzuladen. Jede ordnungsmäßig einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Die Leitung der Versammlung hat der 1. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Beschlüsse wegen Auflösung des Vereins oder wegen Wechsel des Verbandes müssen mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht geheime schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel beantragt wird. Jedes ordentliche Mitglied, Familienmitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Jugendliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Das Stimmrecht kann von verhinderten Mitgliedern auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Übertragung von mehr als zwei Stimmen an ein Mitglied ist nicht zulässig. Die Gesamtzahl des übertragenen Stimmrechts darf 50 Prozent der anwesenden Mitglieder nicht überschreiten. Die Vollmachten müssen dem Vorsitzenden bei Beginn der Versammlung vorgelegt werden. Bei Mitgliedern, die mit der Zahlung des Beitrages mehr als drei Monate im



Polizei- und Schutzhund- verein Lübeck-Nord e.V.

Friedhofsallee 150 • 23554 Lübeck • ☎ 0451 / 499 18 30

Rückstand sind, ruht das Stimmrecht. Über jede Versammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu führen. Die Niederschrift muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden. Bei Verhinderung des Schriftführers ist vom Versammlungsleiter ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes mit der Abfassung der Niederschrift zu beauftragen.

§ 15

Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Deckung seiner Aufwendungen:
 - a) Aufnahmegebühr
 - b) Mitgliedsbeiträge
 - c) Gebühren für Inanspruchnahme von Vereinsleistungen und Eigentum
2. Der Jahresbeitrag ist im 1. Vierteljahr an den Kassierer zu entrichten.
3. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge werden von den Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt; die Gebühren für Inanspruchnahme von Vereinsleistungen und Eigentum bestimmt der geschäftsführende Vorstand.
4. Familienmitglieder und jugendliche Mitglieder zahlen den halben Beitrag.
5. Über evtl. Ermäßigungen und andere Zahlungsweisen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
6. In dem Beitrag an den Verband ist der kostenfreie Bezug des Mitteilungsblattes eingeschlossen. Von Mitgliedern, die das im Allgemeinen monatlich erscheinende Mitteilungsblatt nicht vom Versammlungsraum abholen, können die Unkosten für die Zustellung durch die Post besonders eingezogen werden.
7. Werden von einem Mitglied auf den Platzanlagen des Vereins Hunde eines Fremden (vereinslos) ausgebildet, kann von diesem Mitglied für jeden geführten Hund ein zusätzlicher Jahresbeitrag für die Benutzung der Vereinseinrichtungen eingezogen werden.
8. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

Vermögen



Polizei- und Schutzhund- verein Lübeck-Nord e.V.

Friedhofsallee 150 • 23554 Lübeck • ☎ 0451 / 499 18 30

Das Vermögen des Vereins muss bei einer öffentlichen mündelsicheren Bank angelegt werden. Es ist jedoch dem Kassierer gestattet Bearbeitung zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für etwa ein Vierteljahr in der Kasse zu führen. Die Höhe des Betrages bestimmt der Gesamtvorstand.

§ 17

Rechtsstreitigkeiten

Für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern sowie der Mitglieder in Angelegenheiten des Vereins untereinander ist das Amtsgericht oder das Landgericht in Lübeck zuständig.

§ 18

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur eine Jahreshauptversammlung beschließen, die mindestens vier Wochen vorher zu diesem Zwecke mit einer entsprechenden Tagesordnung einberufen worden ist. Die Auflösung kann mit einer vier Fünftel Mehrheit der Stimmen beschlossen werden. Sofern die Jahreshauptversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und Sachwerte zu verkaufen oder einem anderen Verein für die gleichen Zwecke zur Verfügung zu stellen. Das Restvermögen ist dem DVG zur Förderung des Polizei- und Schutzhundwesens zur Verfügung zu stellen. Wenn dieser Verband zur Zeit der Auflösung des Vereins nicht mehr besteht, ist das Restvermögen dem Deutschen Roten Kreuz zur Ausbildung von Blindenhunden zu überweisen.

§ 19

Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzungen ist nur Möglich, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln aller erschienenen Mitglieder dieses auf der Jahreshauptversammlung beschließt. Bei der Einladung zur Jahreshauptversammlung müssen die vorgeschlagenen Satzungsänderungen den Mitgliedern mitgeteilt werden. Es genügt auch ein vorheriger Aushang am „Schwarzen Brett“, wenn die Mitglieder in der Einladung zur Jahreshauptversammlung auf diesen Aushang hingewiesen werden.



Polizei- und Schutzhund- verein Lübeck-Nord e.V.

Friedhofsallee 150 • 23554 Lübeck • ☎ 0451 / 499 18 30

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 31. Januar 1986 beschlossen
und tritt am
01. Februar 1986 in Kraft.

Stand : 26.01.1991